

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. III.

Nr. 49.

15. Oktober 1884.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschuß

betreffend

Gesundheitsscheine für den Viehverkehr.

(Vom 10. Oktober 1884.)

Der schweizerische Bundesrath,
in theilweiser Abänderung seines Beschlusses vom
24. April 1883 *);
auf den Antrag seines Landwirthschaftsdepartements,
beschließt:

1. Die Dauer der Gültigkeit der Gesundheitsscheine für Rindvieh, Ziegen, Schweine und Schafe wird für alle Verhältnisse auf 6 Tage erhöht.

2. Die Dauer der Gültigkeit der Passirscheine, welche für Vieh auszustellen sind, das aus dem Ausland eingeführt werden will (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen), beträgt ebenfalls 6 Tage.

3. Die Dauer der Gültigkeit der Gesundheitsscheine für Pferde, Esel und Maulthiere bleibt auf 14 Tage angesetzt.

4. Die Bestimmungen sub Ziffer 3 und 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 24. April 1883 bleiben unverändert in Kraft.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1883, Band II, Seite 649.

5. Dieser Beschluß ist sämtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen und im Bundesblatt, sowie in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen zu veröffentlichen.

Bern, den 10. Oktober 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Das präsidirende Mitglied:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend Gesundheitsscheine für den Viehverkehr. (Vom 10. Oktober 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1884
Date	
Data	
Seite	745-746
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 479

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.